

Aktenzeichen: 3 AZR 54/81

Bundesarbeitsgericht 3. Senat

Urteil vom 31. Mai 1983

- 3 AZR 54/81 -

I. Arbeitsgericht

Hildesheim

Urteil vom 30. Mai 1980

- 1 Ca 377/79 -

II. Landesarbeitsgericht

Niedersachsen

Urteil vom 21. Oktober 1980

- 2 Sa 69/80 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Anrechnung von Vordienstzeiten und Verfallbarkeit

Gesetz:

BetrAVG § 1; BGB § 242 Ruhegehalt-Unverfallbarkeit, §§ 133, 157

Leitsätze:

K e i n e

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 54/81

2 Sa 69/80 Niedersachsen

Verkündet am
31. Mai 1983

Sürig,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES !
URTEIL

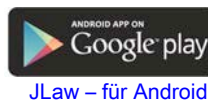
In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 31. Mai 1983 durch den Richter Dr. Gehring als Vorsitzenden, die Richter Schaub und Griebeling sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Hoppe und Falkenstein für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 21. Oktober 1980 - 2 Sa 69/80 - wird zurückgewiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der am 16. Juli 1938 geborene Kläger war bei der Beklagten in der Zeit vom 1. April 1973 bis zum 30. Juni 1976 in leitender Position tätig. Grundlage des Arbeitsverhältnisses war der Anstellungsvertrag vom 31. Januar 1973. In einem Begleitschreiben vom gleichen Datum bestätigte die Beklagte dem Kläger verschiedene mündliche Nebenabreden. Darin heißt es unter anderem:

"Die übliche betriebliche Pensionsregelung wird in Ihrem Fall insoweit modifiziert, daß als Eintrittsdatum der Tag angenommen wird, an dem Sie Ihr 20. Lebensjahr vollendet haben."

Unstreitig war den Parteien bei Abschluß des Anstellungsvertrages das Urteil des Senats vom 10. März 1972 (BAG 24, 177 = AP Nr. 156 zu § 242 BGB Ruhegehalt) nicht bekannt.

Die Beklagte gewährt ihren Mitarbeitern Altersversorgung. Die Pensionsordnung vom 19. Dezember 1968 enthält auszugsweise folgende Regelungen:

"§ 2

Voraussetzung für die Pensionsleistungen

Pensionsleistungen werden nur gewährt, wenn der Betriebsanhörige bei Eintritt des Versorgungsfalles in einem festen Arbeitsverhältnis zu der Firma gestanden und eine anrechnungsfähige Dienstzeit (§ 3) von mindestens 15 Jahren (Wartezeit) erfüllt hat.

.....

§ 3

Anrechnungsfähige Dienstzeit

Als anrechnungsfähige Dienstzeit gilt die frühestens



vom vollendeten 20. Lebensjahr an gerechnete Zeit der ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit. Nach dem vollendeten 65. Lebensjahr werden Dienstzeiten nicht mehr angerechnet.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Firma zugunsten des Betriebsangehörigen eine abweichende anrechnungsfähige Dienstzeit festsetzen.

.....

§ 9 Höhe der Pensionsleistungen

Die Höhe der Ruhegelder richtet sich bei sämtlichen Rentenarten nach der anrechnungsfähigen Dienstzeit (§ 3) und dem ruhegeldfähigen Einkommen (§ 8).

Die Ruhegelder setzen sich zusammen aus einem Grundbetrag und aus Steigerungsbeträgen.

.....

§ 10 Erlöschen des Pensionsanspruchs

Jeder Pensionsanspruch entfällt, wenn der Betriebsangehörige vor dem 65. Lebensjahr aus der Firma ausscheidet, ohne voraussichtlich dauernd erwerbsunfähig zu sein. Außerdem entfällt der Pensionsanspruch, wenn dem Betriebsangehörigen von der Firma aus wichtigem, von diesem verschuldeten Grunde gekündigt wird."

Der Kläger ist der Auffassung, er habe gegenüber der Beklagten eine unverfallbare Versorgungsanwartschaft erworben. Die Vereinbarung der Parteien vom 31. Januar 1973 über sein fiktives Eintrittsdatum in den Betrieb der Beklagten habe ihn so gestellt, als ob er seit der Vollendung seines 20. Lebensjahres dem Versorgungswerk der Beklagten angehörte. Allerdings hätten die Parteien sich nicht über die Unverfallbarkeit seiner Versorgungsanwartschaft geeinigt. Die insoweit bestehende Vertragslücke müsse dahin ergänzt werden, daß die gesetzlichen Voraussetzungen der betrieblichen Altersversorgung hinsichtlich der anzurechnenden Dienstzeit bei der Beklagten erfüllt seien. Für die Nichtanrechnung der fiktiven Betriebszugehörigkeit auf die gesetzliche



Unverfallbarkeitsfrist liege kein Grund vor.

Der Kläger hat beantragt

festzustellen, daß er gegen die Beklagte eine unverfallbare Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung erworben habe.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat vorgetragen, mit der Vorverlegung des Eintrittsdatums in der Nebenvereinbarung habe lediglich ermöglicht werden sollen, daß der Kläger die in der Pensionsordnung enthaltenen Steigerungsbeiträge vorzeitig erreichen und dadurch im Falle seiner Pensionierung eine höhere Altersrente erlangen könne. Die nach der Pensionsordnung vorgesehene Wartezeit habe dadurch nicht verkürzt werden sollen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben, das Landesarbeitsgericht hat sie abgewiesen. Dagegen richtet sich die Revision des Klägers, der sein Klageziel weiterverfolgt.

Entscheidungsgründe:

Die Revision konnte keinen Erfolg haben, weil die Versorgungsanwartschaft des Klägers bei Beendigung seines Arbeitsverhältnisses noch nicht unverfallbar geworden war.

Die Mitteilung der Beklagten an den Kläger vom 31. Januar 1973, hinsichtlich der Altersversorgung solle er so gestellt werden, wie wenn er mit dem Tage der Vollendung seines 20. Lebensjahres in den Betrieb eingetreten wäre, führt nicht dazu, daß die auf diese Weise angerechnete Vordienstzeit auch als Zeit



Unverfallbarkeit im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 (zweite Alternative) BetrAVG zu werten ist. Ausschlaggebend für dieses Ergebnis ist die nicht angegriffene Feststellung des Landesarbeitsgerichts, der Kläger habe bei seinem früheren Arbeitgeber keine durch sein Überwechseln zur Beklagten verlorengegangene Versorgungszusage gehabt. Dieser Umstand steht der Anrechnung der Vordienstzeit auf die Unverfallbarkeitsfrist entgegen, wobei es unerheblich ist, ob man als Zeitpunkt der Anrechnungserklärung den 31. Januar 1973 zugrunde legt oder ob man - aus besonderen Gründen - davon ausgeht, die Rechtslage müsse so beurteilt werden, wie wenn die Anrechnungszusage bereits vor dem Urteil des Senats vom 10. März 1972 (BAG 24, 177 = AP Nr. 156 zu § 242 BGB Ruhegehalt) erklärt worden wäre.

I. Durch die genannte Entscheidung des Senats vom 10. März 1972 hat die Dauer der Betriebszugehörigkeit für den Bestandsschutz von Versorgungszusagen allgemeine Bedeutung erlangt. Nach Bekanntwerden dieser Entscheidung konnten die Parteien des Arbeitsvertrages erkennen und mußten bei einschlägigen Vereinbarungen davon ausgehen, daß ein Arbeitnehmer trotz Ausscheidens vor dem Eintritt des Versorgungsfalles die bis zu seinem Ausscheiden erdiente Versorgungsanwartschaft behalte, wenn er dem Betrieb länger als 20 Jahre angehört hatte. Nunmehr bedurfte es der Klarstellung, ob gutgebrachte Vordienstzeiten nur die Höhe eines Ruhegeldes verbessern oder als Betriebszugehörigkeit auch auf die Unverfallbarkeitsfristen angerechnet werden sollten. Daher hat der Senat in seinem Urteil vom 25. Januar 1979 - 3 AZR 1096/77 - (AP Nr. 2 zu § 1 BetrAVG) mit näherer Begründung die - als eine



besondere Ausformung der allgemeinen Unklarheitenregel verstandene - Auslegungsregel aufgestellt, eine Anrechnung von Vordienstzeiten erstrecke sich auch auf die Unverfallbarkeit, wenn dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen werde (zu II 1 der Gründe).

Die Mitteilung der Beklagten an den Kläger vom 31. Januar 1973 bedeutet eine Anrechnung von Vordienstzeiten für die Rechtsstellung des Klägers nach der Versorgungsregelung der Beklagten. Ein unbefangener und verständiger Dritter in der Lage des Klägers hätte diese Mitteilung der Beklagten über die ihm gutgebrachten Zeiten der Betriebszugehörigkeit zwar dahin verstehen dürfen, daß diese Zeiten auf dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts auch als Zeiten einer vorgezogenen Unverfallbarkeit gelten sollten. Eine uneingeschränkte Anrechnung auf die Unverfallbarkeitsfristen kam im Falle des Klägers aber gleichwohl nicht in Betracht. Denn der Senat hat die Anrechnung von Vordienstzeiten als Zeiten der Betriebszugehörigkeit im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG beim Fehlen einer ausdrücklichen Vereinbarung immer nur dann anerkannt, wenn die angerechnete Beschäftigungszeit bereits von einer Versorgungszusage begleitet war (Urteil vom 25. Januar 1979, aaO, zu II 1 b der Gründe; sowie BAG 31, 45, 51 f. = AP Nr. 1 zu § 7 BetrAVG, zu I 2 b der Gründe).

An einer solchen Voraussetzung fehlt es beim Kläger. Frühere Dienstzeiten waren nicht mit einer Zusage auf Altersversorgung ausgestattet.



II. Geht man davon aus, daß die Parteien - wie zwischen ihnen unstreitig ist - am 31. Januar 1973 von der Entscheidung des Senats vom 10. März 1972 nichts gewußt haben, liegt eine Situation vor, die derjenigen ähnlich ist, die vor Bekanntwerden des genannten Urteils bestand. Für Anrechnungserklärungen aus dieser Zeit hat der Senat angenommen, die Parteien hätten die Bedeutung der Betriebszugehörigkeit für die Unverfallbarkeit von Versorgungsanwartschaften nicht bedacht und daher auch nicht in ihren Vertragswillen aufnehmen können. Dadurch sei im Laufe der späteren Entwicklung eine Lücke in ihren Vertragsbeziehungen entstanden, die im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung geschlossen werden müsse. Aber auch in derartigen Fällen hat der Senat Dienstzeiten, die aus früheren Arbeitsverhältnissen angerechnet wurden, regelmäßig nur dann als für die Unverfallbarkeit zählende Zeiten der Betriebszugehörigkeit gewertet, wenn diese von einer Versorgungszusage begleitet waren (Urteil vom 25. Januar 1979, AP Nr. 2 zu § 1 BetrAVG, zu II 2 der Gründe).

Als Anknüpfungspunkt für eine sachgerechte Vertragsergänzung hat der Senat den Gedanken angesehen, daß die für den Erwerb von betrieblichen Versorgungsleistungen aufgebraachte Betriebstreue dann nicht entschädigungslos bleiben dürfe, wenn die Teilleistung des Arbeitnehmers einen gewissen Umfang erreicht habe. Die in der Erwartung späterer Gegenleistung durch Versorgung erbrachte Betriebstreue hätte zur Unverfallbarkeit führen können. Gehe diese Aussicht durch den vorzeitigen Wechsel des Arbeitsplatzes verloren, dann entspreche es dem mutmaßlichen Parteiwillen, die früher erbrachte Betriebstreue nicht nur bei der Berechnung der ver-



sprochenen Betriebsrente, sondern auch auf die Unverfallbarkeitsfristen anzurechnen. Diese Überlegungen lassen sich aber nicht auf die Anrechnung von Vordienstzeiten übertragen, in denen keine Versorgungszusage bestand. Das hat der Senat noch einmal in seinem Urteil vom 29. Juni 1982 - 3 AZR 1188/79 - (zur Veröffentlichung vorgesehen) näher begründet und dazu ausgeführt, beim Nichtvorhandensein früherer Versorgungszusagen könne bei einem Arbeitsplatzwechsel die Frage nach dem Versorgungsbesitzstand und dessen Erhaltung gar nicht auftauchen. Wenn sich ein Arbeitgeber entschieße, auch solche Vordienstzeiten anzurechnen, dann gehe es in aller Regel nicht um die Erhaltung von Versorgungsbesitzständen. Eine entstandene Vertragslücke lasse sich daher in derartigen Fällen ohne nähere Anhaltspunkte nicht dadurch schließen, daß die Anrechnungserklärung uneingeschränkt zur Unverfallbarkeit führen solle. Versorgungsrechtlich ungeschützte Zeiten hätten vielmehr bei der Berechnung der Unverfallbarkeitsfrist regelmäßig außer Betracht zu bleiben (aaO, 1 b, a.E. der Gründe).

Das muß auch für den vorliegenden Fall gelten.

Dr. Gehring

Schaub

Griebeling

Dr. Hoppe

Falkenstein



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)